

Frühzeitiger Eintritt in den Kindergarten - Leitfaden

Grundsatz

Grundsätzlich werden keine Kinder früher in den Kindergarten eingeschult. Dies wird in umliegenden wie auch in anderen grossen Gemeinden in Graubünden so gehandhabt. Das Inspektorat steht einem vorzeitigen Kindergarteneintritt ebenfalls skeptisch gegenüber.

Für die Schule ist es wichtig, Überforderungen der Kinder zu vermeiden und nur für jene Einzelfälle, in denen Kinder sowohl kognitiv als auch sozial und emotional ihrem Alter voraus sind, Bewilligungen auszusprechen.

Schulgesetz

Das Schulgesetz sieht vor, dass Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten können (Artikel 12 Absatz 1). In der Verordnung wird den Schulträgerschaften jedoch erlaubt, auch Kinder in die Kindergartenstufe aufnehmen zu können, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das vierte Altersjahr erfüllen (Artikel 7 Absatz 1). Der Eintritt in die Kindergarten- und in die Primarstufe kann also im Interesse des Kindes um ein Jahr vorverlegt oder aufgeschoben werden (Schulgesetz Artikel 12 Absatz 3).

Bei einem vorzeitigen Eintritt in den Kindergarten resultiert daraus ein drei Jahre langer Besuch des Kindergartens (Artikel 12 Absatz 2 und Verordnung Artikel 8 Absatz 1). Falls die Eltern das Kind nach zwei Jahren in die Primarschule einschulen lassen wollen, bedingt dies im zweiten Kindergartenjahr einen entsprechenden Antrag und eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst.

Vorgehen bei früh entwickelten Kindern

A) Übliche Variante

Eintritt in den Kindergarten in dem Jahr, in welchem das Kind bis zum 31. Dezember fünf Jahre alt wird > im November Antrag der Eltern auf Überspringen der Gruppe > Wechsel von den kleinen zu den grossen Kindergartenkindern im 2. Semester > Einschulung in die 1. Klasse.

Somit hat das Kind den Kindergarten ein Jahr lang besucht.

B) Unübliche Variante

Die Eltern schreiben ein Gesuch an die Schulkommission. Das Gesuch muss drei Beilagen enthalten:

1. Bericht der Spielgruppenleiterin

Falls das Kind nicht in die Spielgruppe geht, sondern in eine Kindertagesstätte, ist ein Bericht der Kindertagesstätteleiterin beizulegen. Aus dem Bericht soll ihre Meinung zum vorzeitigen Kindergarteneintritt hervorgehen, wie sie es im Alltag in der Gruppe erlebt und wie sie die sozialen Kompetenzen des Kindes einschätzt.

Dies impliziert, dass das Kind bereits gewohnt ist, ausser Haus fremd betreut zu werden.

Kinder, welche noch keine Erfahrungen mit anderen Kindern in Gruppen haben, sind nicht vorgesehen für den vorzeitigen Kindergarteneintritt.

2. Abklärungsbericht bezüglich Kindergartenreife durch eine unabhängige, neutrale Stelle. Somit ist eine unabhängige Einschätzung des Entwicklungsstandes des Kindes gewährleistet. Der zuständige Kinderarzt überweist das Kind an die gegebene Stelle. Die zuständige Abteilung im Kantonsspital in Chur ist dafür vorzuziehen. Es ist nicht möglich, sich direkt dort anzumelden. Zudem ist mit Wartezeiten zu rechnen.

In begründeten Fällen ist der Untersuchung durch eine andere Kinderärztin / einen anderen Kinderarzt mit einer entsprechenden entwicklungspädiatrischen Ausbildung zulässig. Diese Person darf aber nicht gleichzeitig die zuständige Haus- bzw. Kinderärztin bzw. Haus- oder Kinderarzt sein. Vor der Durchführung muss in diesem Fall die Schulleitung darüber informiert werden.

Es ist ein standardisierter Test einzusetzen, welcher insbesondere auch Auskunft über den emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklungsstand gibt.

3. Bericht einer Kindergärtnerin aus Landquart

Das Kind muss eine Woche den Kindergarten besuchen. Auf diese Weise soll erfahren werden, wie das Kind mit der Situation zurechtkommt, ob es sich an die Regeln halten kann, wie es sich eingliedert, wie es mit anderen Kindern umgeht, u.v.m.

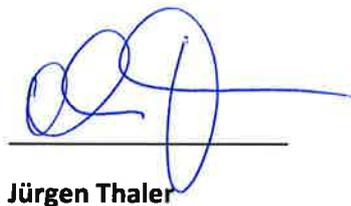
Die Eltern übergeben das Gesuch mit Beilagen bis Ende März der örtlichen Schulleitung in einem persönlichen Gespräch, in welchem auch das Kind anwesend sein soll. So kann sich die Schulleitung ein Bild machen und offene Fragen können geklärt werden. Anschliessend wird die Schulleitung ihrerseits stellvertretend für die Eltern einen Antrag an die Schulkommission richten.

Präsident Schulkommission

i.v. N. Brändli


Curdin Brändli

Gesamtschulleiter



Jürgen Thaler

Dieser Leitfaden wurde in der Schulkommissionssitzung vom 15. April 2014 beschlossen

Dieser Leitfaden wurde überarbeitet und an der Schulkommissionssitzung vom 30. März 2023 beschlossen.